

RS OGH 1997/10/28 1Ob173/97s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1997

Norm

EKHG §5 IB

Rechtssatz

Vom Halter des Kraftfahrzeugs unterscheidet sich der Betriebsunternehmer insofern, als sich seine Verfügungsgewalt auf den Bahnbetrieb in seiner Gesamtheit und nicht bloß auf die einzelnen Fahrbetriebsmittel erstrecken muß; da diese an Schienen gebunden sind, muß diese Verfügungsgewalt vor allem auch die Herrschaft über die Gleisanlagen (beziehungsweise Schwebeanlagen), Oberleitungsanlagen und Signalanlagen sowie über die Bahnhöfe umfassen, will der Betriebsunternehmer über den Einsatz der Lokomotiven, Triebwagen und Waggons bestimmen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 173/97s
Entscheidungstext OGH 28.10.1997 1 Ob 173/97s
Veröff: SZ 70/222

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108674

Dokumentnummer

JJR_19971028_OGH0002_0010OB00173_97S0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at